

317 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung
der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

a) § 6, Absatz 6 und 7, des Unfallversicherungsgesetzes (Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 aus 1888, in der gegenwärtigen Fassung) haben zu lauten:

(6) Der Berechnung der Rente ist ein Jahresarbeitsverdienst von mindestens 900 K und von höchstens 6000 K zugrunde zu legen.

(7) Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollentlohter Arbeiter oder Betriebsbeamten jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, zu bemessen.

b) § 7, Z. 1, des Unfallversicherungsgesetzes hat zu lauten:

in einer einmaligen Zuwendung von 300 K an die Hinterbliebenen.

c) In § 16, Absatz 1, zweiter Satz, ist die Zahl „3600“ durch die Zahl „6000“, im Artikel V, Absatz 2, des Ausdehnungsgesetzes (Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in der gegenwärtigen Fassung) das Wort „dreitausend-

317 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

sechshundert" durch das Wort „sechtausend“ zu ersetzen.

Artikel II.

a) Dem § 6, Absatz 1, des Unfallversicherungsgesetzes wird angefügt:

Außerdem hat der Geschädigte Anspruch auf die Versorgung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen in erforderlicher Zahl.

b) Nach § 6 des Unfallversicherungsgesetzes wird eingefügt:

§ 6 a.

(1) Die Körperersatzstücke und orthopädischen Behelfe müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Geschädigten angepasst sein. Beschafft sich der Geschädigte solche Behelfe selbst, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten bis zu dem Betrage, der andernfalls von der Versicherungsanstalt aufzuwenden gewesen wäre.

(2) Anspruch auf Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen besteht nur dann, wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind.

(3) Für Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe kann eine nach fachmännischem Gutachten bemessene Gebrauchs dauer festgesetzt werden. Vor Ablauf dieser Frist hat der Geschädigte nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn ihn an der Unbrauchbarkeit des Behelfes erwiesenermaßen kein Ver schulden trifft.

(4) Wenn der Bezug, die Wiederherstellung oder die Erneuerung solcher Behelfe eine Reise des Geschädigten notwendig machen, sind deren unvermeidliche Kosten einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Artikel III.

In § 8 des Unfallversicherungsgesetzes wird als zweiter Absatz angefügt:

Die politischen Bezirksbehörden sind ermächtigt, nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Betriebsunternehmer und der Versicherten für ihren Bezirk die Werte der Naturalbezüge festzusezen. Die Werte, die gemäß § 7 a, Absatz 4, des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt wurden, gelten auch für den zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeits verdienst.

317 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Artikel IV.

Nach § 37 des Unfallversicherungsgesetzes wird eingefügt:

Übernahme des Heilverfahrens.

§ 37 a.

(1) Die Versicherungsanstalten sind während des Heilverfahrens jederzeit berechtigt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Krankenfürsorge abzunehmen. Sie treten in diesem Falle in alle der Krankenkasse hinsichtlich der Krankenfürsorge und der Fürsorge für die Angehörigen gesetzlich zukommenden Pflichten und Rechte.

(2) Nach Abschluß des Heilverfahrens kann dem Verletzten an Stelle der ihm gebührenden Rente freie Kur und Berugslegung in einer Heilanstalt nur mit seiner Zustimmung gewährt werden; die Versicherungsanstalt hat in diesem Falle dem Verletzten angemessenen Ersatz für den durch die Verlängerung des Heilverfahrens verursachten Verdienstentgang zu leisten.

(3) Die Überweisung eines Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt auf Rechnung seiner Rente kann in allen Fällen angeordnet werden, wenn er die Heilung vorsätzlich verhindert oder verzögert; in diesem Falle gebührt den Angehörigen des Verletzten die im ersten Absatz erwähnte Fürsorge.

(4) Ist zur Beurteilung des Rentenanspruches eines Verletzten auf Rente nach ärztlichem Aussprache eine spitalsärztliche Beobachtung erforderlich, so kann zu diesem Zwecke die Überweisung des Verletzten in ein Krankenhaus auf die Dauer des Erfordernisses angeordnet werden. Die hierfür aufgewendeten Kosten fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

(5) Leistet der Verletzte einer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Anordnung der Versicherungsanstalt ohne gesetzliche oder sonstige triftige Gründe keine Folge, so kann ihm die Rente für die in Betracht kommende Zeit ganz oder teilweise vorenthalten werden.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit und gilt auch für die Betriebe und Personen, die mit dem Gesetze vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, dem Gesetze vom 9. August 1908, R. G. Bl. Nr. 162, über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen, und dem Gesetze vom 29. April 1912, R. G. Bl. Nr. 96, betreffend die Unfallversicherung bei bau- gewerblichen Arbeiten, in die Unfallversicherung einbezogen wurden, ferner für die Unfallversicherung

317 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

der Bergarbeiter (Gesetz vom 30. Dezember 1917,
R. G. Bl. Nr. 5223).

(2) Auf Entschädigungsansprüche finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn der zu entschädigendende Fall sich nach dem 30. Juni 1919 ereignet hat.

Artikel VII.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den übrigen beauftragten Staatssekretären betraut.

Begründung.

Die fortschreitende Geldentwertung macht eine neuere Erhöhung der oberen Grenze, die für den zur Unfallversicherung anrechenbaren Jahresarbeitsverdienst seit 1. Juli 1917 mit 3600 K festgesetzt ist, und der unteren Grenze für die Bemessung des Jahresarbeitsverdienstes von „Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden“, sowie des Sterbegeldes dringend notwendig.

In dem bereits in der Nationalversammlung eingebrochenen Gesetzentwurf, betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (der IV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetze), werden, um das Krankengeld dem Arbeitsverdienste näherzubringen, den seit 1. Jänner 1918 bestehenden 11 Lohnklassen 4 neue angefügt, in deren letzter, der 15., der durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst 20 K, das Krankengeld 12 K beträgt. Um eine entsprechende Erhöhung der Unfallsrente zu ermöglichen, muß als höchster zur Unfallversicherung anrechenbarer Jahresarbeitsverdienst 6000 K angenommen werden, von dem der völlig erwerbsunfähige Unfallsrentner eine Jahresrente von 4000 K erhalten würde. Dadurch wird für einen großen Teil der Arbeiter, bei denen die heutige Lohngrenze von 3600 K die Unfallsentschädigung weit unter den entgangenen tatsächlichen Arbeitsverdienst herabdrückt, der bei der Beitragsberechnung und Rentenbemessung anrechenbare Lohn dem wirklichen Arbeitsverdienste besser angenähert.

Bei der Erhöhung der unteren Grenze des für Lehrlinge und dergleichen nicht voll entlohten Personen anrechenbaren Arbeitsverdienstes wird auch dem vielbeklagten Übelstande abgeholfen, daß ein verunglückter minder entlohter Lehrling, dem der Unfall zumeist ja auch die Vorrückung in eine bessere Stellung mit höherem Lohn benimmt, sein ganzes Leben lang auf eine von einem verhältnismäßig niedrigen Lohnhöchstbetrag errechnete Rente angewiesen bleibt: Einerseits wurde diese obere Grenze überhaupt fallen gelassen, so daß künftig ein Lehrling bei der Rentenbemessung wie ein vollentlohter Arbeiter der Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, behandelt wird, andererseits wurde die — entsprechend erhöhte — untere Grenze des anrechenbaren Lohnes nicht mehr bloß für gar nicht oder nicht voll entlohten Personen, sondern allgemein für alle Arbeiter festgesetzt, weil es sonst vorkommen könnte, daß ein Lehrling besser behandelt würde als ein vollentlohter Arbeiter, für den der zur Unfallversicherung anrechenbare Arbeitsverdienst im Geseze nach unten nicht begrenzt ist.

Beide Grenzen gelten selbstverständlich auch für die Beitragsbemessung.

Die Verpflichtung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zur Versorgung des Unfallverletzten mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen wurde entsprechend der im Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, gewählten Fassung aufgenommen. Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben, obwohl das bestehende Unfallversicherungsgesetz ihnen eine solche Verpflichtung nicht auferlegt, im eigenen wie im Interesse der Unfallverletzten schon seit Jahren auch auf diesem Gebiete, zur möglichsten Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des durch den Unfall zu Schaden Gekommenen, Anerkennenswertes geleistet.

Demselben auch vom Standpunkte der Volkswirtschaft überaus wichtigen Zwecke, die Erwerbsfähigkeit des Unfallsgeädigten soweit als nur möglich wieder herzustellen, dient auch die den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten eingeräumte Befugnis, den Krankenkassen jederzeit die Krankenfürsorge abzunehmen, die bereits im Bergarbeiter-Unfallversicherungsgesetz vom 7. April 1914, beziehungsweise vom 30. Dezember 1917 der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter zugestanden ist und fast wörtlich aus diesem Geseze übernommen wird.

317 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Die dem § 8 des Unfallversicherungsgesetzes angefügte Ermächtigung der politischen Behörden zur Festsetzung des Wertes der Naturalsbezüge ist bereits im Bergarbeiter-Unfallversicherungsgesetz (§ 8) und in der Krankenversicherungsnovelle von 1917 (§ 7 a, 4. Absatz) gesetzt und erfährt nur eine daraus notwendig folgende Ergänzung.

Mit Rücksicht auf die halbjährig übliche Abstattung der Unfallversicherungsbeiträge wird beantragt, das Gesetz mit 1. Juli 1919 in Kraft zu setzen, wobei es auch nichts verschlägt, wenn dasselbe erst nach diesem Zeitpunkte verabschiedet wird, da den Arbeitern Abzüge für die Unfallversicherungsbeiträge nicht mehr gemacht und diese Beiträge im Nachhinein gezahlt werden. Bei der Bemessung von Renten für Unfälle, die nach dem 30. Juni 1919 geschehen sind (Artikel V), fällt aber eine geringe Verzögerung nicht ins Gewicht, insbesondere, da den Aufwand für Verlehrte in den ersten vier Wochen die Krankenkasse trägt.
